

Raumordnungsfachliche Beurteilung
zu den Stellungnahmen des Auflageentwurf 1

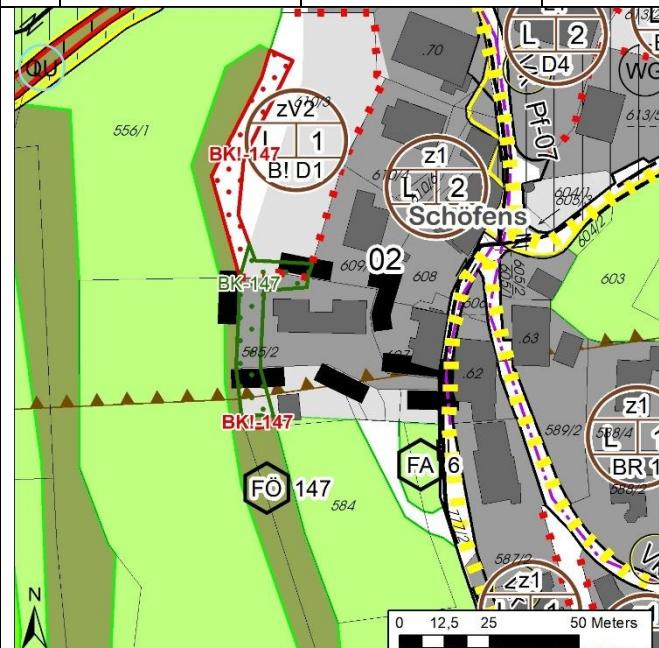
&

**Raumordnungsfachliche Erläuterung der Änderungen im Zuge der Durchführung der 2.
Auflage zur Neuerlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde
Matri am Brenner**



Neuerlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matrei am Brenner

2	Gummerer Christian	Pfans Bachelerhof Schöfens 16a	585/2	Ersuchen um Aufklärung Bedenken hinsichtlich Auflagen im Rahmen des Naturschutzes	Gemäß Naturkundlicher Bearbeitung wurden ökologisch relevante Sachverhalte festgestellt, wobei im Zuge von Baumaßnahmen die Naturschutzbehörde zu konsultieren sein wird.	Besprechung am 28.04.2025
---	--------------------	--------------------------------	-------	-----------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------



Die gegenständliche Liegenschaft wird landwirtschaftlich genutzt. Im Zuge der Besprechung wurde darauf hingewiesen, dass für die Beseitigung des Gehölzstreifens eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich sei, eine allfällige Bauführung im Rahmen der Bestimmungen des §47 im Bereich der südlich gelegenen landschaftlich wertvollen Freihaltefläche ist jedoch raumordnungsfachlich grundsätzlich im Rahmen der Bestimmungen des Auflageentwurfes möglich

Eine Änderung des Auflageentwurfes ist nicht erforderlich bzw. eine allfällige Widmung im Rahmen der Bestimmungen des §47 TROG 2022 grundsätzlich im Bereich der FA-Fläche durchzuführen und im Einzelfall hinsichtlich der Standortvoraussetzungen zu prüfen.

Neuerlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matrei am Brenner

3	Signitzer Markus	Pfans	616/1, 695	Nie Widmung beantragt; Rückwidmung in Freiland erwünscht; kein Bedarf	Rücknahme raumordnungsfachlich positiv zu beurteilen	Besprechung am 28.04.2025
						<p>Die gegenständlichen Grundstücke sind gegenwärtig als landwirtschaftliches Mischgebiet gewidmet und im Verordnungsentwurf als bauliches Entwicklungsgebiet ausgewiesen; Die Flächen sind raumordnungsfachlich als landschaftlich wertvoll im unmittelbaren Umfeld der Kirche St. Nikolaus zu beurteilen, eine Ausweisung als landschaftlich wertvolle Freihaltefläche erscheint daher vertretbar</p>
<p>Änderung des Verordnungsentwurfes vertretbar, Ausweisung als landschaftlich wertvolle Freihaltefläche bzw. als Bereich mit keiner weiteren baulichen Entwicklung (R-9)</p>						

Neuerlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matrei am Brenner

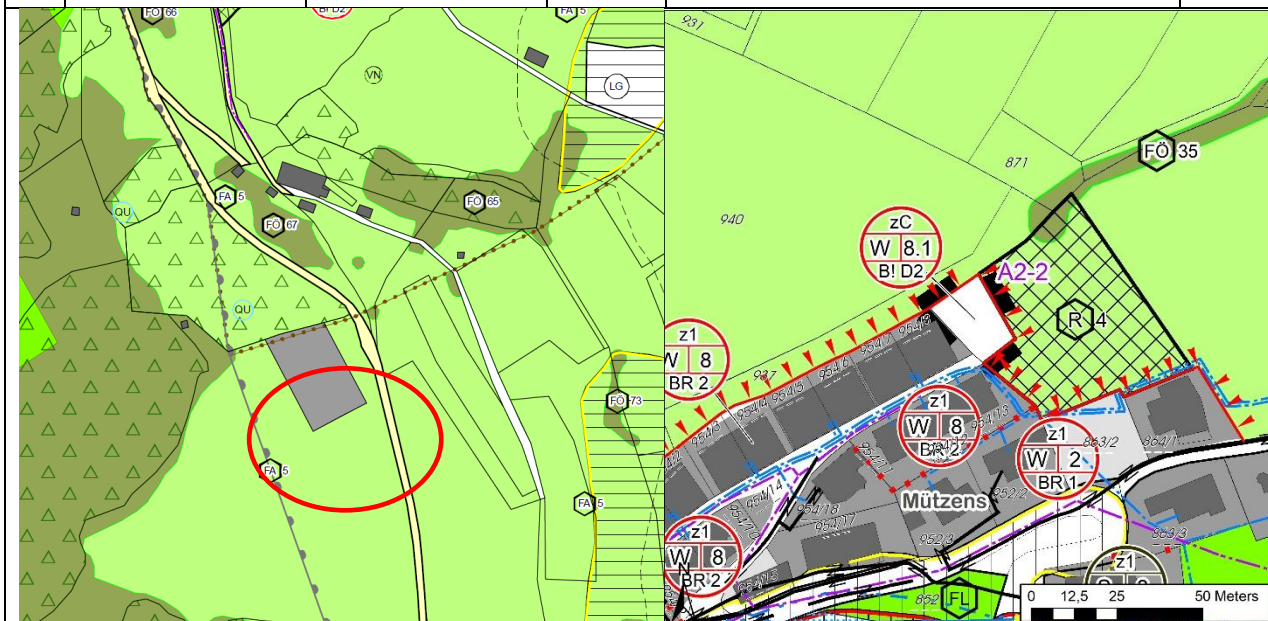
4	Rapp Michael	Pfons Schöfens 22	467/2	Möglichkeit einer gewerblichen Entwicklung	Geschlossener Hof; Freilandlage - Gewerbegebiet nicht zulässig; uU Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Zusatznutzung	zu Termin eingeladen; nicht in Anspruch genommen
---	--------------	----------------------	-------	-----------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------



Raumordnungsfachlich ist die Möglichkeit einer neuen Baulandwidmung nach den Bestimmungen des TROG 2022 in Einzellage im freine Landschaftsraum nicht vertretbar; allenfalls besteht die Möglichkeit einer gewerblichen Nebenutzung im Rahmen der Landwirtschaft; Die Änderung des Verordnungsplanes ist raumordnungsfachlich nicht vertretbar

Neuerlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matri am Brenner

5	Isser Georg	Mühlbachl Mützens 13	1048/1	Errichtung eines Wohngebäudes südlich des Stallgebäudes; gegen Rücknahme des baulichen Entwicklungsbereiches im Grundstück 866/1	Bauland auf Grund Solitär-lage nicht zulässig; Widmung einer Sonderfläche Hofstelle, bestehender Wohnteil Wohnrecht von 2 Onkel; wendet sich gegen R04 866/1	Besprechung am 28.04.2025
---	-------------	-------------------------	--------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------



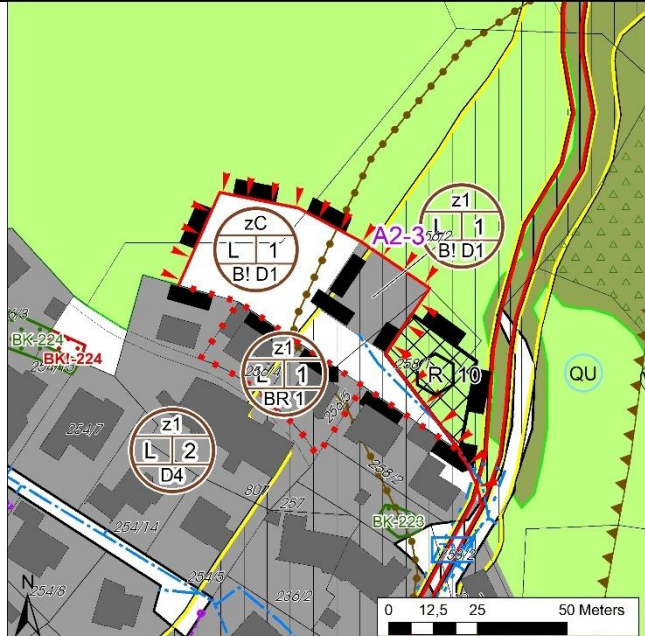
Hinsichtlich der Errichtung eines Wohngebäudes zur Hofstelle wird auf die Möglichkeit der Widmung einer Hofstelle gemäß §44 TROG 2022 verwiesen; erforderlich dazu ist jedoch eine positive agrarwirtschaftliche Begutachtung

Hinsichtlich der Beibehaltung einer Teilfläche der Gp. 866/1 wird auf die problematische Erschließung hingewiesen; im Falle einer verkehrstechnischen Erschließung des baulichen Entwicklungsbereiches über die Gp. 954/8 und der gleichzeitigen Schaffung eines Wendebereiches am Ende des Stichweges erscheint die Beibehaltung einer entsprechenden Teilfläche als bauliches Entwicklungsgebiet vertretbar.

Der Teilbereich wird im Verordnungsplan als Änderungsbereich Nr. 2 ausgewiesen

Eine weitere Begutachtungen von Umweltstellen ist nicht erforderlich, da der Bereich bereits im Rechtsbestand als entsprechendes bauliches Entwicklungsgebiet ausgewiesen ist.

Neuerlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matri am Brenner

6	Rapp Thomas	Pfons Schöfens 17b	576/1	Grundsätzliche Fragen zu ZC	Zeitzone ZC wurde erläutert, wobei festgehalten wurde, dass der familiäre und örtliche Wohnbedarf jederzeit befriedigt werden könne	Besprechung am 28.04.2025
Keine Änderung des Verordnungsplanes erforderlich						
7	Manfred Papes	Pfons Haslachsiedlung	508/1	Konfliktbereich Biotopwerte	Positive Stellungnahme durch BH Umwelt vorhanden und ausreichend	kein Termin erforderlich
Keine Änderung des Verordnungsplanes erforderlich						
8	Weiß Christopf	Pfons nördlich Wiesengrund	255	2 Baugründe zur Abfindung von 2 Geschwistern	Im Zuge der Vorprüfung durch Umweltstellen negativ beurteilt; in der Besprechung mit dem AdTLR wurde eine Alternativlösung gefunden	Besprechung am 28.04.2025
				<p>Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches nach Westen, wobei den südlich gelegenen Bauplätzen zur Ermöglichung von Nachverdichtungsmaßnahmen Teilflächen zugeordnet werden sollen. Rücknahme des baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich der Gp. 258/1 (R10) Erforderliche Stellungnahmen der Umweltstellen: Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung</p>		
Änderung des Verordnungsplanes im Bereich der Gp. 255, 258/1, 256/2						

Stellungnahme Wildbach- und Lawinverbauung:

Gpn. 256/2 und 258/1, beide KG Pfon:

In der Siedlung Wiesengrund soll auf der Gp. 256/2, KG Pfon, der bauliche Entwicklungsbereich nach Westen, anschließend an das dort bestehende Wohnhaus, erweitert werden. Rücknahme des baulichen Entwicklungsbereiches dagegen im Bereich der Gp. 258/1, KG Pfon (nach Osten hin).

Diese Flächen liegen orographisch rechts (westlich) des Hoagerbaches. Auf Grund von Bachausbrüchen und nachfolgenden Überschwemmungen im Falle eines Hochwasserereignisses ist hier eine Gelbe Wildbachgefahrenzone ausgewiesen. Die Grenze der Gelben Wildbachgefahrenzone verläuft dabei am nordwestlichen Hausrand des bereits bestehenden Wohngebäudes auf der Gp. 256/2, KG Pfon. Der bauliche Entwicklungsbereich soll von diesem Gebäude nach West und nach Süden erweitert werden. Eine Widmung in Bereiche mit erheblich höherem Gefährdungspotential ist daher nicht gegeben. Die Flächen der Rücknahme des baulichen Entwicklungsbereiches liegen in unmittelbarer Bachnähe.

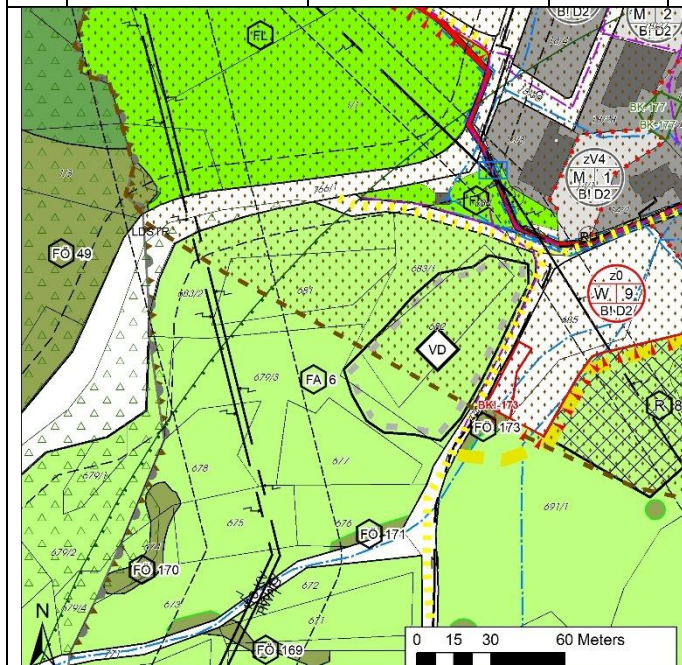
Beurteilung: Der Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches auf der Gp. 256/2, KG Pfon, westlich und südlich anschließend an das bestehende Gebäude auf dieser Grundparzelle kann aus wildbachfachlicher Sicht zugestimmt werden. Auch die Rücknahme östlich dieses Gebäudes auf der Gp. 258/1, KG Pfon, ist aus wildbachfachlicher Sicht zu begrüßen.

Neuerlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matri am Brenner

9	Strickner Wolfgang	Mützens südl HNr 7a-c	746/1	Verkauf und Widmung	grundsätzlich ab Basis des Verordnungstextes möglich	kein Termin erforderlich
Keine Änderung des Verordnungsplanes erforderlich						

Neuerlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matri am Brenner

10	Muigg Franz und andere	Pfons, Ridaun westlich Verbindung Pfons nach Schöfens	677, 678, 679/1, 679/2, 679/3, 679/4	Umwidmung keine Bedarfsargumentation	wesentliche Zersiedlung des Landschaftsraumes; Konfliktsituation Landwirtschaft	Besprechung am 28.04.2025
----	------------------------	----------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------	-----------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------



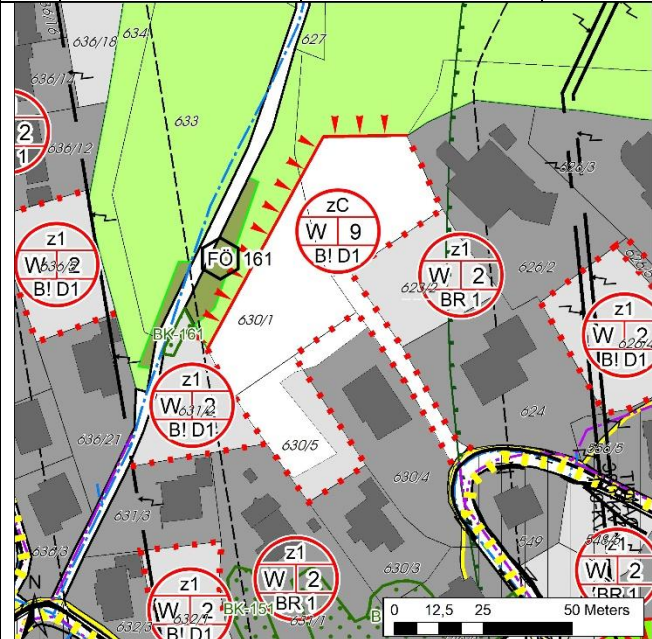
In der Besprechung mit dem Grundeigentümer wurde Widerspruch zu den grundsätzlichen Zielen des TROG 2022 hinsichtlich des Schutzes des Landschaftsraumes erläutert, und die Änderung auch seitens des AdTLR als nicht durchführbar erklärt
Eine Änderung des Verordnungsplanes ist nicht durchführbar

11	Hohegger Martin	Pfons Schöfens	668/1	Umwidmung keine Bedarfsargumentation	wesentliche Zersiedlung des Landschaftsraumes; Konfliktsituation Landwirtschaft	Besprechung am 28.04.2025
----	-----------------	----------------	-------	-----------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------

In der Besprechung wurden die Erwägungen hinsichtlich der Anordnung des Änderungsbereiches erläutert - Siehe weiters 14

Neuerlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matri am Brenner

12	Geir Christoph	Pfans, Schöfens	630/1, 630/4 und 630/5	Eigentümer der Ansicht, dass gewidmetes Bauland vorhanden sei	Der Bereich wurde nach Durchsicht der Aktenlage (Einsichtnahme in den analogen Flächenwidmungsplan – Ersterlassung) tatsächlich offenbar nach Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes auf Basis des ÖRK) teilweise in Freiland rückgewidmet	Besprechung am 28.04.2025
----	----------------	-----------------	---------------------------------	---------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------

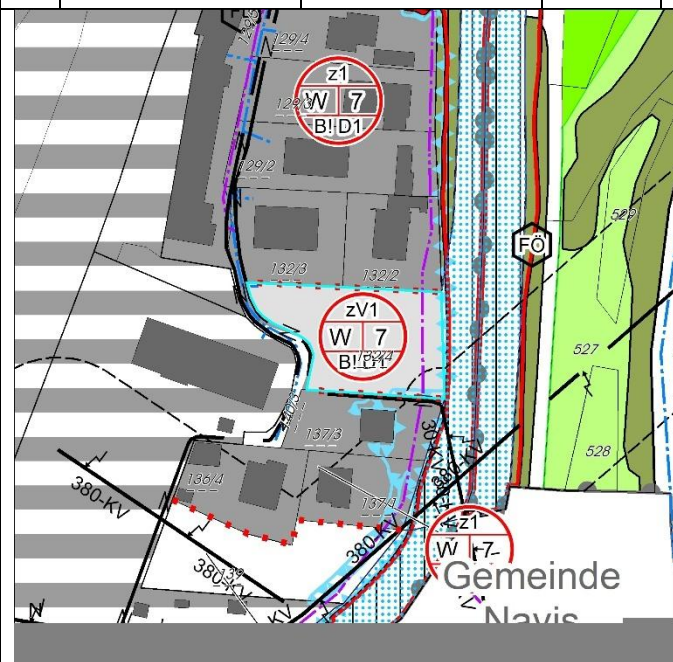


In der Besprechung wurde auf die Notwendigkeit einer Boden sparenden Bebauung und die Grundsätzliche Erweiterungsmöglichkeit in einer späteren geringfügigen Überschreitung der bestehenden Siedlungsgrenze hingewiesen
 Voraussetzung dafür wäre eine entsprechende Ausgestaltung des Zufahrtsweges mit einer ausreichenden Wegbreite

Eine Änderung des Verordnungsplanes ist nicht erforderlich

Neuerlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matri am Brenner

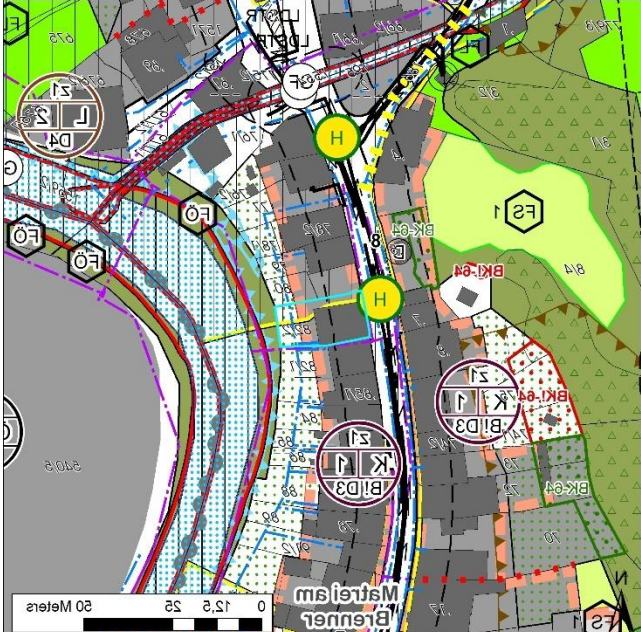
13	Woertz Joachim		132/4	Eigentum Woertz Agnes - Widmung erhalten als L; im VO-Plan für Wohnen vorgesehen	kein geschlossener Hof; Nutzungskonflikte möglich	Besprechung am 28.04.2025 zu Termin einladen
13	Woertz Joachim/Larcher Johann		623/1	Auskunft über Vorgehen bei Parzellierung und Neuwidmung		



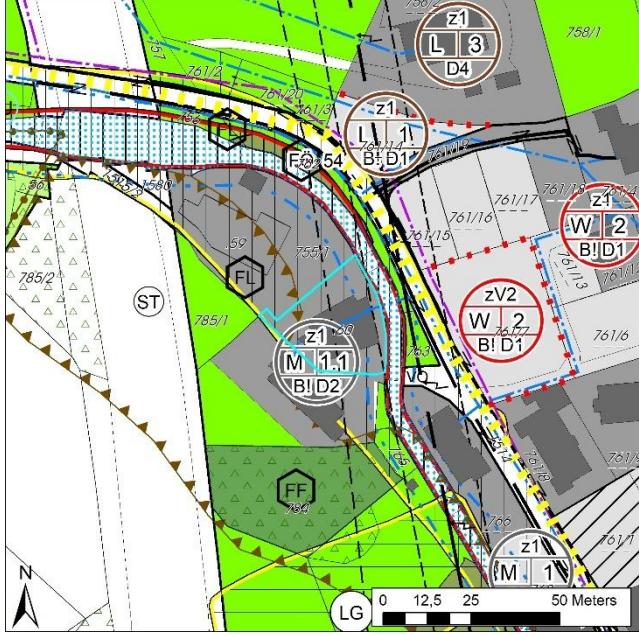
Der Bereich der Gp. 132/4 ist auf Grund der Lärmimmissionen jedenfalls zumindest als gemischtes Wohngebiet zu widmen; Die Nutzung im Rahmen eines Dienstleistungsbetriebes bzw. wohnverträglichen Kleinbetriebes ist daher jedenfalls zulässig


Eine Änderung des Verordnungsplanes ist nicht erforderlich

Neuerlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matri am Brenner

15	Bennet Johanna offensichtlich für Uitz Johann	Matri	82/2, 80, 79, 78/1	parzellenscharfe Widmung; zwingende Bebauungsplanung;	Widmung als Sonderfläche mit Teilfestlegung ist möglich; der Bereich an der Sill ist jedoch weitgehend von Bebauungen freizuhalten	Termin nicht wahrgenommen
						
Eine Änderung des Verordnungsplanes ist nicht vertretbar						

Neuerlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matri am Brenner

15	Bennet Johanna	Mühlbachl, Mützens	.60	Wendet sich gegen zwingende Bebauungsplanung	Auf Grund der Standorteigenschaft – Bedrohungslage durch Naturgefahren ist eine zwingende Bebauungsplanung erforderlich	Termin nicht wahrgenommen
						
<p>Eine Änderung des Verordnungsplanes ist nicht vertretbar</p>						

16	Moser Michaela 1978-09-24	Mühlbachl	1302/1, 1301	Ausweitung des Gewerbebereiches der Firma Auer		
				Betroffene Umweltstellen bzw. Behörden: Wildbach- und Lawinenverbauung AdTLR Abt. Strassenbau ASFINAG		
<p>Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung:</p> <p>Südlich anschließend an das Gewerbegebiet bzw. der Fa. Auer soll die Gp. 1301 sowie eine nördliche Teilfläche der Gp. 1302/1, beide KG Mühlbachl, als baulicher Entwicklungsbereich für Sondernutzung erweitert werden.</p> <p>Aus wildbachfachlicher Sicht ist dabei eine Gefährdung durch den Statterbach relevant. Auf Grund von möglichen Geschiebeablagerungen bei einem Hochwasserereignis ist südlich von diesem Bearbeitungsbereich die Rote Wildbachgefahrenzone des Statterbaches ausgewiesen, diese liegt innerhalb der Straßenkehre und berührt demnach den gegenständlichen Bereich nicht. Die Gelbe Wildbachgefahrenzone, die auf Grund von Überschwemmungen ausgewiesen ist und bis zum Spar Markt nach Norden reicht, berührt den betreffenden Bereich an seinem östlichen Rand.</p> <p>Beurteilung: Der Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches für Sondernutzung im Bereich der Gpn. 1301 und 1302/1, beide KG Mühlbachl, kann aus wildbachfachlicher Sicht zugestimmt werden. Es ist hier zwar eine Gefährdung bei einem Bemessungsereignis des Statterbaches gegeben, jedoch ist der gegenständliche Bereich nur von einer Gelben Wildbachgefahrenzone des Statterbaches belegt, was in diesem Fall auf mittelgründige Überschwemmungen hinweist. Bei entsprechender Freihaltung dieser Flächen ist es durchaus möglich, hier eine bauliche Nutzung durchzuführen. Im Zuge</p>						

der Widmung kann etwa ein Bebauungsplan notwendig werden, der mit einer Baugrenzlinie sicherstellt, dass in der südöstlichen Ecke dieser Fläche keine Gebäude entstehen.

Stellungnahme Baubezirksamt Strassenbau:

Seitens der Landesstraßenverwaltung wird grundsätzlich gegen die Neuerlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für Gst.Nrn. 1302/1 und 1301, KG Mühlbachl in der Gemeinde Matri am Brenner kein Einwand erhoben.

Bei den im Freiland liegenden Grundparzellen GP. 1302/1 und 1301 KG Mühlbachl sind bei einer künftigen Bebauung die Abstandsbestimmungen gemäß § 49 Tiroler Straßengesetz 1988, einzuhalten.

2. Im Sinne des Tiroler Straßengesetzes (§ 49) gilt für oberirdische bauliche Anlagen im Freiland außerhalb des beschilderten Ortsgebietes, mit Ausnahme von Einfriedungen, ein Mindestabstand von 10,00 m vom äußersten Anlageteil der Landesstraße. Dieser Abstand kann über Antrag der Bauwerber nach Prüfung der örtlichen Verhältnisse (Schutzinteressen der Straße) durch die Landesstraßenverwaltung im Zuge einer Abstandsnachsicht auf 8,00 m reduziert werden.

3. Nebenanlagen (z.B. Garagen, Geräteschuppen, Heustadel) müssen einen Abstand von mind. 5,00 m, gemessen vom äußersten Anlageteil der Landesstraße aufweisen. Parkplätze einen Abstand von 5,00 m vom Fahrbahnrand Für Schäden aller Art welche innerhalb dieses 5.00 m Abstandsbereiches infolge von Straßenerhaltungsmaßnahmen auftreten könnten, wird seitens der Landesstraßenverwaltung keine Haftung übernommen.

4. Hinsichtlich der verkehrsmäßigen Grundstückserschließung, wird mitgeteilt, dass die Zufahrt zu den neuen Gewerbeflächen ausschließlich über die L 228 Naviser Straße bei km 0,030 erfolgen kann. Eine Erschließung direkt über die B 182 Brennerstraße bei km 21,650 wird von der Landesstraßenverwaltung nicht gestattet. Eine Zustimmung zum

Eine Änderung des Ordnungsplanes ist bei positiver Beurteilung der betroffenen Umweltstellen vertretbar Sondergebrauch gemäß § 5 Tiroler Straßengesetz für eine Zufahrt von der B 182 Brennerstraße auf die GP. 1297/1 KG Mühlbachl liegt nicht vor.

Stellungnahme ASFINAG:

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 14.05.2025 zur geplanten 2. Auflage der Neuerlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matri am Brenner, weisen wir darauf hin, dass die beiden gegenständlichen Grundstücke im Bauverbotsbereich der A13 Brenner Au-tobahn liegen. Gemäß §21 Bundesstraßengesetz idGF. dürfen Neu-, Zu- und Umbauten sowie Einfriedungen und überhaupt Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis 40 Meter beiderseits der Bundesautobahnen weder errichtet noch geändert werden. Auf Bundesschnellstraßen, Rampen von Anschlussstellen sowie Zu- und Abfahrtsstraßen der Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen gilt dies für eine Entfernung von 25 Meter.

Die ASFINAG hat als Bundesstraßenverwaltung auf Antrag Ausnahmen zuzustimmen, soweit dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen und des Straßenbildes, Verkehrsrücksichten sowie Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung oder erforderliche Maßnahmen nach §§ 7 und 7a BStG nicht beeinträchtigt werden. Eine solche Zustimmung ist auch bei Bauführungen über oder unter Bundesautobahnen erforderlich.

Innerhalb einer Zone von 15 m erwächst dem Grundeigentümer bzw. Bergbauberechtigten bei Verweigerung dieser Ausnahmegewilligung kein wie immer gearteter Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Die genannten Abstände bemessen sich – unterschiedlich je nach Anlagenverhältnissen der

Bundesstraße – vom äußeren Rand des Straßengrabens, bei aufgedämm-ten Straßen vom Böschungsfuß, bei im Gelände eingeschnittenen Straßen von der oberen Einschnittsböschungskante, in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begren-zungslinie der Straßenbankette.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bezugslinie für den 25 Meter Bauverbotsbereich im Grund-stück 1302/1, EZ 90039, KG 91204 Mühlbachl, liegt und dort keine Arbeiten ohne Abstimmung mit der Bundesstraßenverwaltung, erfolgen dürfen.

Weiters wird auf die Möglichkeit allfälliger, vom Betrieb der Bundesstraße verursachter Immissi-onen (z.B. Lärm, Abgase, Schmelzwasser, etc.) hingewiesen.

Für Baumaßnahmen im Schutzbereich der Autobahnen und Schnellstraßen ist zu beachten, dass es bedingt durch die Nähe zu den Emissionsachsen der Straßenanlage zu Überschreitungen der maßgebenden Grenzwerte von 50 dB(A) im Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00) und 60 dB(A) im Tag-Abend-Nachtzeitraum kommen kann. Der maßgebliche Beurteilungspegel für den Straßenver-kehrslärm ist der A-bewertete, energieäquivalente Dauerschallpegel LA,eq.

Bei geplanten Bauvorhaben sind die gewählten Materialien, Aufbauten, Fenster udgl. auf die re-levante Schallbelastung auszulegen.

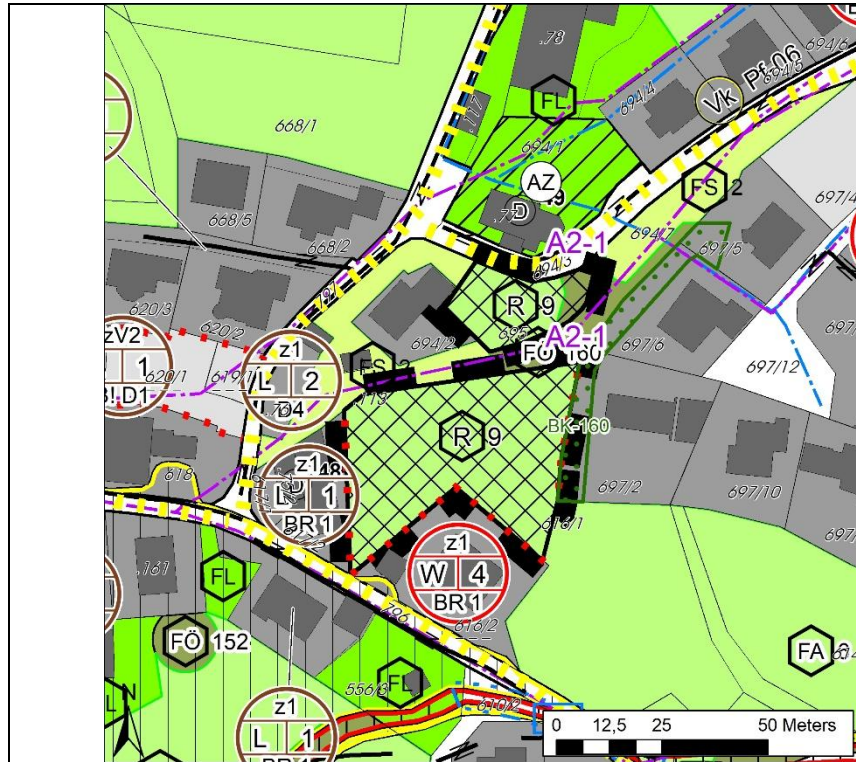
Die ASFINAG hat unter der Prämisse der Beachtung und Einhaltung des Bundesstraßengesetzes keine Einwände gegen die gegenständliche Umwidmung.

Es wird ersucht, bei den Folgeverfahren die Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1971 i.d.g.F. zu bedenken und zu berücksichtigen.

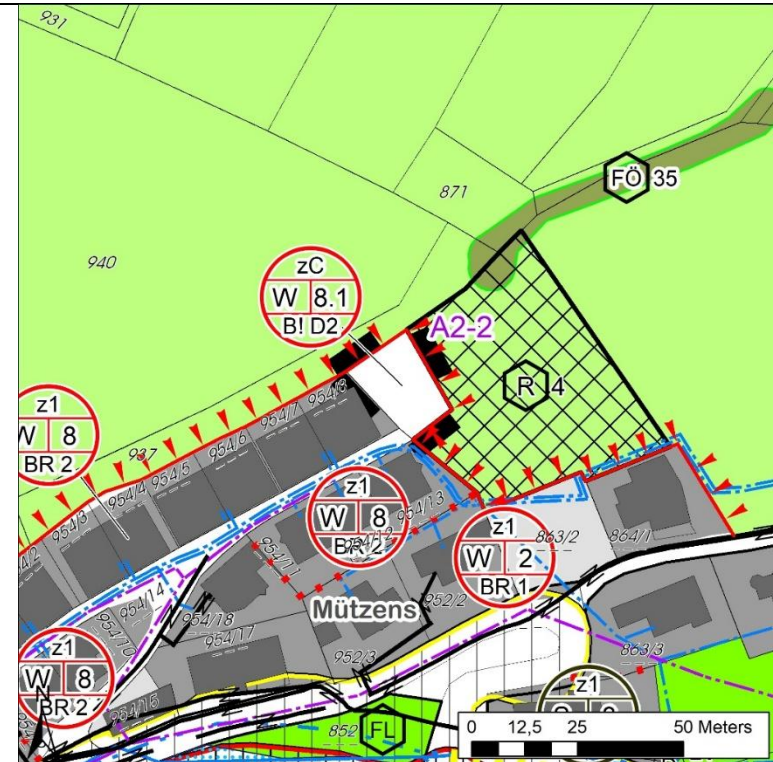
Eine Änderung des Verordnungsplanes ist vertretbar

Raumordnungsfachliche Erläuterung der Änderungen im Zuge der Durchführung der 2. Auflage zur 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matrei am Brenner

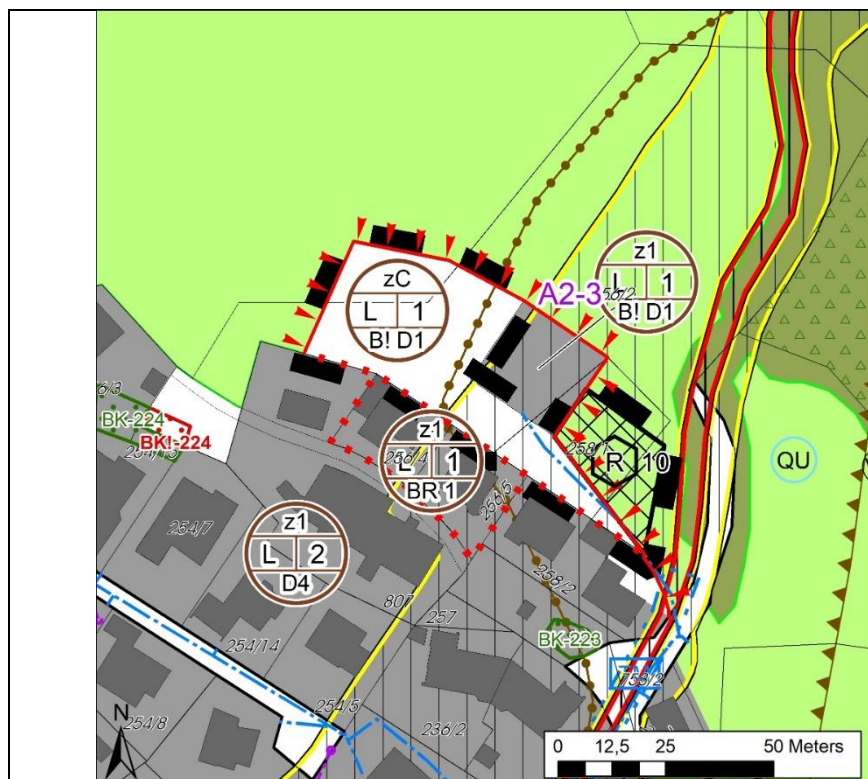
In folgenden Bereichen sind Änderungen des Verordnungsplanes für die Durchführung einer 2. Auflage im Sinne der oben angeführten Stellungnahmen und amtsweiger Änderungen vorgesehen:



Nr. 1: Rücknahme des baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich der Gp. 616/1, 695 KG Pfons (R9) auf Ansuchen – Ausweisung einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA) bzw. geringfügig einer ökologisch wertvollen Freihaltefläche (FÖ)



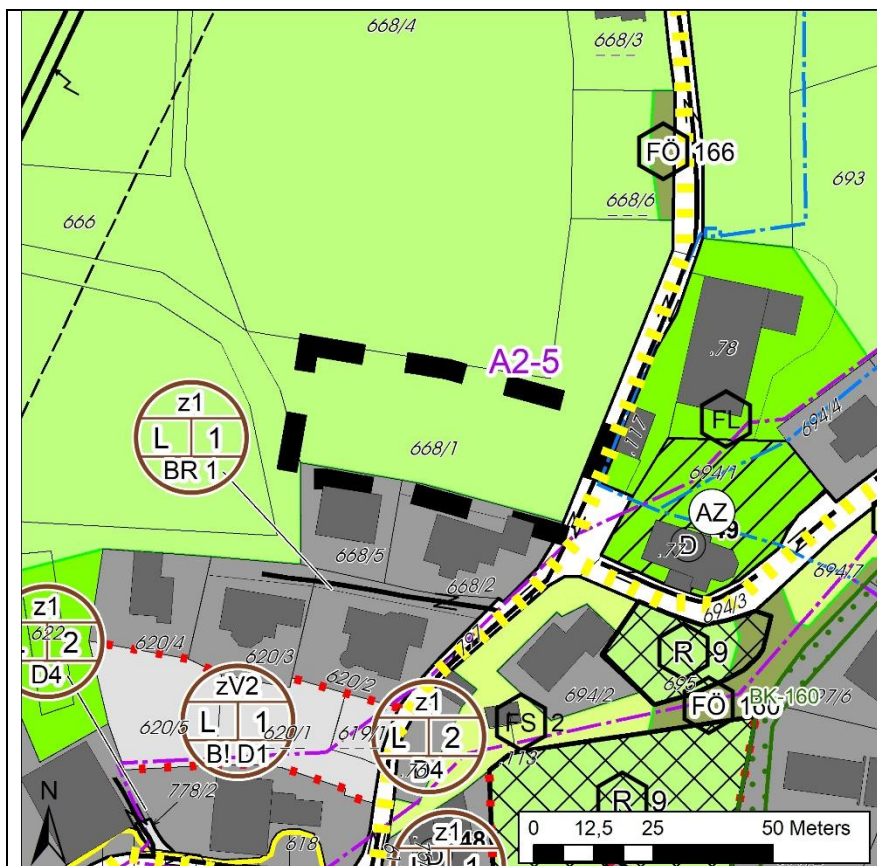
Nr. 2: Teilweise Reduktion des Bereiches im Bereich der Gp. 866/1 KG Mühlbachl ohne weiterer baulicher Entwicklung (R4) zur Befriedigung des familiären Wohnbedarfs – Anwendung des Index W8.1 der Zeitzone ZC und der Dichtestufe D2 in Verbindung mit der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplanes



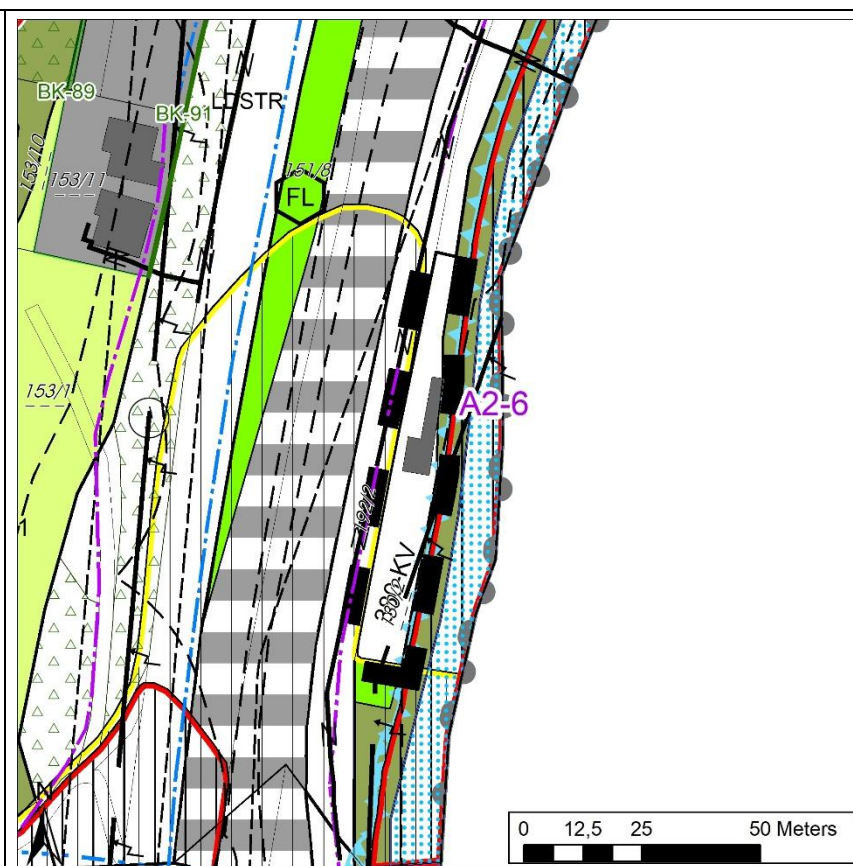
Nr. 3: Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches nach Westen, wobei den südlich gelegenen Bauplätzen zur Ermöglichung von Nachverdichtungsmaßnahmen Teilflächen zugeordnet werden sollen. Rücknahme des baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich der Gp. 258/1 (R10) KG Pfans



Nr. 4: Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches für Sondernutzung im Bereich der Gp. 1302/1 und 1301 KG Mühlbachl im Rahmen der Signatur S5 „Gewerblicher Sonderstandort“



Nr. 5: Rücknahme des im Rahmen des ersten Auflageverfahrens vorgesehenen baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich der Gp. 668/1 KG Pfon's – Ausweisung als landschaftlich wertvolle Freihaltefläche



Nr. 6: Entfall der landwirtschaftlichen Freihaltefläche im Bereich der Eisstockanlage (Gp. 130/2 KG Matrei am Brenner)
Gefahrenzonen bzw. ökologisch wertvolle Flächen werden nicht betroffen. Baumaßnahmen sind im Rahmen der übrigen Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes und nur nach Maßgabe der Beurteilung des Baubezirksamtes Straßenbau und Wasserwirtschaft zulässig.

Neuerlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matri am Brenner

Ergänzende Stellungnahmen betroffener Umweltstellen:

- Amt der Tiroler Landesregierung Baubezirksamt Innsbruck Straßenbau Alexander Rudig GZ:BBAIBK-5/990-2025 Innsbruck, 22.05.2025 - Marktgemeinde Matri am Brenner, Neuerlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für Gst.Nrn. 1302/1 und 1301, KG Mühlbachl B 182 Brennerstraße bei km 21,630
- ASFINAG GZ: 2025/006053 Mosser, Ibk, 19.5.2025 - Stellungnahme zur geplanten 2. Auflage Neuerlassung örtl. Raumordnungskonzept Betroffene Grundstücke: KG 81204 Mühlbachl, EZ 90039, GSt. Nr. 1301 & 1302/1 A 13 - Brenner Autobahn Bereich km 19,28 – 19,35, Richtungsfahrbahn Innsbruck
- Wildbach- und Lawinenverbauung BML-DST — WLW/GBL Mittleres Inntal (WLW Gebietsbauleitung Mittleres Inntal) Geschäftszahl: 2025-0.380.102 Datum: 22. Mai 2025/sp - 2. Auflage Neuerlassung örtliches Raumordnungskonzept; Stellungnahme